

Signatur: FA Hallwyl, A 317 Brief No. 16

Geschrieben von: Johann Kaspar Fischer, Notar, Verwalter zu Hallweil

an: Bürger Senator Johann Rudolf Meyer in Aarau

Datum: 14. Sept. 1798

Inhaltsangabe:

Rapport und Bericht einer Dienstreise.

In Bern sind Schriften der Bürgerin FR abzuholen. Fischer zählt auf, welche Schriften Meyer abholen soll. May (vormaliger Vormund FRs) will aber die Schriften nicht aushändigen, da ihm der Auftrag der Munizipalität fehlt. Nach langem hin und her nimmt Meyer drei Schriften mit. Diverse Obligationen erhält er jedoch nicht. In seinem Abschlussbericht hält Fischer fest, dass die Dienstenzinskasse schlecht wirtschaftet und viel Kapital verloren hat. Er befürchtet grosse Verluste für FR und behält sich rechtliche Schritte gegen die Personen vor, die das Vermögen falsch angelegt haben.

Personennamen: Johann Kaspar Fischer (Verwalter), Johann Rudolf Meyer (Vogt), Franziska Romana Hallweil, Bürger May (Alt Zeughausverwalter, erster Vormund FRs), Bürger Bitzius (Dienstenzinskasse)

Ortsnamen: Bern, Hallweil, Betwyl ? Niederösterreich, Böhmen, Ungarn, Wien

Transkribiert von: Fritz Springer, Seengen FS

Transkription:

Titelseite:

Rapport
des Verwalter Fischers
über
seine Verrichtungen in Bern,
in Betreff
der Schriften für Frau von
Hallweil
vom 14. Septembers 1798
S. 1
Rapport
mein
Johann Kasper Fischers Noth. ,
Verwalter zu Hallweil, als Proku -

rierter von dem Bürger Senator Johann
Rudolf Meyer in Arau, als Vogt der
Verwitbten Bürgerinn Franziska
Romana Hallweil zu Hallweil.

An

Jhne Bürger Senator Meyer .

über

meine Bernreise oder daherige Ver-
richtungen.

Auf die von dem Bürger Alt „Raths,,
und Zeugherrn May in Bern, als gewesener
Vogte obiger Bürgerinn Hallweil, mir zu (handen)?
Jhres jezigen Vogts (obigen Bürgers Meyer)
über schriebene und demselben von mir angezeig-
te Tagsbestimmung auf den 10. oder 12. diess
Monats, zu Abholung der die genannnte
Bürgerinn Hallweil betreffenden Schriften
in Bern, ertheilte der Bürger Vogt
Meyer mir den 10. diess den Auftrag
und die Vollmacht :

S. 2

„An Behörde in Bern, alles was gene(a)nnter
„Bürgerinn Hallweil zugehört, seyen es solide
„Zins- oder andere Eigentumms Schriften oder
„Geld, allfällige Zinsschriften aber unter
„gesezlicher sicherer Gewährleistung, also in
„allen Absichten unter gesezlichem Rechts-
„vorbehalt, in Empfang zu nehmen, und dafür
„auf obige Weise Quistanz aus zu stellen.

Nebst dem Beifügen „, meine Verrich-
„tung dieser Prokur gemäs zu genehmigen
„u. mich schadlos zu halten.,,

Dieser Vollmacht zufolge reiste ich auf
Bern und wieste dem Bürger May dieselbe
im Original vor, wie sein derselbe ange -

hängtes eigenhändiges Atestat vom 12. Sept.
1798. es beweiset. Wohldenselbst stellte
ich auch eine von mir notarialich ? (**vidimiste**¹)
Abschrift von dieser Prokur zu, und
begehrte nun die Schriften u so dieselbe
fodert.

Der Bürger May sagte mir aber :
Die Gesellschaft, so Jhm seine Vogts-
entlassung ertheilt (sie ist die zum Distel -
zwang²) habe Jhm die Anweisung gegeben,
die Schriften, so hier einschlagen mögen
demjenigen zu übergeben, so die Muni -
zipalitet in Bern Jhm vorzeigen werde.

S. 3

Dieser Schriften empfaher sey Jhm
aber vo(n) gedachter Munizipalität noch nicht
angezeigt worden – und daher könn er mir die
quästionierlichen Schriften, der Mayerschen Prokur
ungeachtet, noch nicht herhausgeben.

Darauf bemerkte ich dem K. May: aus
seiner mir überschriebenen Tagsbestimmung habe
man schliessen sollen, es sey alles zur Übergab
der Schriften in Ordnung , und es werde Jhm
zukommen, das diessfalls Mangelnde zu
veranstalten .

Das aber wollte er nicht anerkennen aus

¹ evtl. im Sinn von beglaubigt, besehen; von lat. videre - sehen

² Als einzige der heute bestehenden Berner [Gesellschaften und Zünfte](#) ist demnach die Gesellschaft zum Distelzwang nicht aus einer Handwerkervereinigung hervorgegangen, vielmehr war sie die Gesellschaft der Adligen. So nahm sie denn in der Rangfolge der Zünfte stets den ersten Platz ein und ihre Angehörigen hatten als einzige das Privileg, noch einer anderen Zunft angehören zu dürfen. Das war für die politische Laufbahn von ausschlaggebender Bedeutung, führte der Weg zur Spitze des Berner Rates doch über die Zugehörigkeit zu einer der vier Vennerzünfte (Pfistern, Schmieden, Metzgeren, Ober-Gerwern/Mittellöwen). Bis 1798 besaßen 29 Berner Schultheissen das Stubenrecht auf Distelzwang. In der Zeit der oligarchischen Abschliessung der patrizischen Oberschicht sank die Zahl der Stubengesellen wegen des Aussterbens von Geschlechtern bis auf rund ein Dutzend ab. Im 19. Jahrhundert setzte dann eine liberalere Aufnahmepraxis ein, so dass die Gesellschaft heute rund 550 Angehörige zählt. (www.distelzwang.ch)

Grund, er sey nicht mehr Vogt.

Um die Sache bestmöglich zu befördern, ging ich zu dem Stubenschreiber der Gesellschaft zum Distelzwang, Bürger Strub(?) und dem, da der selbe mir nichts dienstliches ...schaften(?) konte, zu dem stathalterischen Präsident der Munizipalität Bürger Lüthert, auch erschien ich vor der Kommission dieser Munizipalität selbst – legte derselbe den Brief von K. May und die Prokur von Bürger Meyer vor, und bate um Anstalt oder Authorisation, dass Erstrer mir gedachte Schriften übergeben könne, da ich dafür auf desselben Brief express auf Bern gekommen sey.

Die Munizipalitätskommission aber erklärte:

da Sie noch kein rechtliches Beweistum vor Aug habe, dass Bürger Meyer wirklicher Vogt der Bürgerinn Hallweil sey, und da Sie den Beweis davon erst durch die erwartende Antwort auf das desshalb an die

S. 4

Verwaltungskammer des Kantons Argau in Arau erlassene Schreiben erhalten könne; so könne Sie (die Kommission) **die den Weg der strengen Regel gehn müsse**, die Prokur von Bürger Meyer diessmal noch nicht als rechtsgültig anerkennen, und darum izt in die Herausgab der Hallweilischen Schriften, ohne jedoch die Realität dieser Prokur im geringsten zu bezweifeln, nicht **treten**; mit dem Beifügen: Bürger May habe sich übereilt, mich schon izt allher zu berufen; indess könnte ich noch einmal mit ihm sprechen, um zu sehen, wie er der Sache, **da** ich izt in Bern sey, jedoch ohne Munizipalitäts oder kommissional zu thun, helfen könne.

Hierauf **verfügte** mich nochmals zu dem Bürger May, und derselbe übergebe mir denn folgende

Schriften

1. Seinen vögtlichen Rechnungs-Bericht für wohlgenannte verwitibte Bürgerin Hallweil No.1 von 1787 bis 1790, passiert den 20. Dezembers 1791.

2.u Dito von 1790 bis 1796 No.2 passiert d. 27. May 1797 .

3.u Dito von 1796 bis 1. Juli 1798. No. 3 passiert den 31. August 1798.

Dafür stellte ich dem Bürger May unter dem 12. Sept. 1798 einen Empfang-Schein zu, dahin gehend: das sich von jhm , als vorigen Vogt der Bürgerin Hallweil, zu Handen ihres jetzigen Vogts, (des Bürger Meyers) infolge und nach Mitgab der von demselbigen erhaltenen Prokur vom 10. diess. empfangen habe.

Bürger May zeigte mir zugleich an , dass er auch Zinsschriften, der Bürgerin Hallweil zugehörend in Handen habe, die er mir wegen abgemeldtem Hinterniss, izt nicht übergeben könne. Diesse Schriften seyen nämlich

S. 5

A. Eine Obligation von Kapital 10`000 (Dukaten? Doublonen?) oder 3000 (Gulden?) auf die Dienstenzinskasse zu Bern als Hauptschuldnerin lautend, datiert den 25. Jänners 1798.

Denne als Hinterlagen

1. Anticipation auf die Niederösterreichi - schen Landstände 3000 Gulden Rhl.? enthaldend No. 241. und

2. Königl. Hungarisch- und Böhmishe Schuld - verschreibungen jede von 1000 – also zusammen von 2000 Gulden vom 15. August 1790. Litt. J. No. 7663 und 7664

wie auch

1. Cehsion von der Dienstenzinskasse v. 25. Jänners

1798. unterschrieben von

Bürger Em. Nikl. von Mülinen alt-Land-

vogt von Köniz, als Direktor der

Verwaltung der Hauptkassa der

Dienstenzinskasse.

B. Was den Artikel 3. des Vermögens-Etats

in dem 3. und letzten Rechnungsbericht, von

s. 1602. Nr 56. oder ?(Währung) 1080 betreffe, so

sey dafür keine besondere Obligation für die

Bürgerin Hallweil vorhanden, sondern diese Summe mache

einen Theil des Ganzen aus, so jhre drei Söhne

in der Wiener Banco zu fordern haben.

Daher die erforderliche Schrift um obige

?(Währung) 1080 für die Bürgerin Hallweil errichtet werde sollte.

S. 6

Endlich muss ich noch den pflichtmässigen

Bericht

hier beifügen, dass ich, (nach obigem Vorgang) in Bern vernomen:

die Dienstenzinskasse habe sowol im Auslande

als in der Schweiz namhafte Summen angeliehen,

deren Sicherheit sich sehr verschlimmert habe,

sodass diese Kassa merklich Verlust und

also merkliche Schwächung ihres Vermögens

zu befürchten habe.

Disses mit dem jung dato der Hallweilische

Obligation vom 25. Jänners 1798 und mit der? Unsicher-

heit ihrer obgemeldt drey Beilagen verbun-

den, so mus daraus die natürliche Besorg-

niss entstehen, dass Gefahr mehr oder

wenigern Verlusts von diesem Kapital

der 10 000. ? (Pfund) oder 3000 (Gulden?) vorhanden zu seyn

scheine.

Jch hätte daher, auf diesen Bericht,
gedachte Obligation samt Hinterlagen,
ohne anderwärtige hinlängliche Sicherheit,
nicht angenommen, wenn man mir solche
schon hätte übergeben wollen.

Mir scheint es deswegen
sehr nothwendig zu seyn, dieser Zinsschrift
wegen alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen,
dasss die Bürgerinn Hallweil diessfalls **nicht**
zu Verlust komme – mithin auch
das gesezliche

S. 7

Recht gegen alle diejenigen verwahrlich
beizubehalten, welche diesses Darlehn
verwaltet und authorisiert und welche
für daherige Folgen gut zu stehen haben.

Wie man sich hierseits auch schon durch das
Schreiben vom 23. Julü 1798 an Bürger
Bitzius Sekretär der Dienstenzinskassa
verwahrt hat.

Auch berufe mich über das, was obiger Bürger
Bitzius wegen Versilberung der Hinterlage,
mir gesagt, auf dasyenige, was ich dem
Bürger Meyer mündlich zu melden die Ehre hatte.
Geben bei meiner **Zurückunft** von Bern
den 14. Herbstmonats 1798.

J. K. Fischer Nothar

Verwalter zu Hallweil

Bemerkungen:

- 1) „Distelzwang“ ist eine adlige Gesellschaft (=Zunft); alter Name für Distelfink.

- 2) Oft kürzt Fischer die Wörter ab: anstatt „en“ oder „er“ schreibt er nur einen nach unten führenden „Schlenker“.